



Österreichische Rundfunksender
Austrian Broadcasting Services

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Tel.DW: 12680
Fax.DW: 12773

ORS/Wa/ho

per e-mail: v4@bka.gv.at

Wien, am 24.5.2007

**Gesetzesentwurf betreffend „Handy TV“ (DVB-H/DMB)
GZ BKA 601.135/0027-V/4/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) bedankt sich für Gelegenheit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das PrTV-G, das ORF-G und das KOG geändert werden sollen und erlaubt sich folgende Anmerkungen:

1) UEFA EURO 2008 und Zeitplan:

Die ORS unterstützt ausdrücklich die Initiative zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die zeitnahe Markteinführung mobiler TV-Angebote in Österreich. Zum einen werden damit die Voraussetzungen geschaffen, dass der Medien- und Wirtschaftsstandort Österreich im Bereich „Handy TV“ eine europäische Spitzenstellung einnimmt, zum anderen kann das Großereignis UEFA EURO 2008 als zusätzlicher Motor für die Markteinführung von „Handy TV“ genutzt werden.

Eine analoge Strategie verfolgt auch die Schweiz als Co-Gastgeber der UEFA EURO 2008, welche „Handy TV“ zusammen mit diesem Großanlass lancieren will. Die in den nächsten Wochen erwartete Ausschreibung einer „Handy-TV“ Zulassung in der Schweiz soll laut Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bereits im September 2007 mit einer Konzessionserteilung abgeschlossen sein, damit die notwendigen Vorbereitungen (Netz Roll-Out etc) zeitgerecht erfolgen können.

Das mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Inkrafttreten der Novelle mit 1.8.2007 würde der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Vorbereitung des MUX-Ausschreibungsverfahrens (Konsultationsverfahren zur Auswahlgrundsatzverordnung) im August 2007 ermöglichen, sodass voraussichtlich mit Anfang September 2007 die Ausschreibung veröffentlicht werden könnte.

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Austrian Broadcasting Services

A-1136 Wien, Würzburggasse 30, T: +43 | (0)1 | 87040+, F: +43 | (0)1 | 87040+, www.ors.at

FN 256454 p, Handelsgericht Wien, UID: ATU 612 929 88

Kontonummer: 649 780 (EUR), Bank: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, BLZ: 32000, IBAN Code: AT49 3200 0000 0064 9780, BIC: RLNWATWW

Unbeschränkt haftender Geschäftsführer: Österreichische Rundfunksender GmbH, A-1136 Wien, Würzburggasse 30, FN 256454 p, Handelsgericht Wien
Dieser Beschluss wurde mittels e-Mail an den Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Selbst bei einer verkürzten Antragsfrist von zwei Monaten und einer unverzüglichen Bewertung der eingelangten Bewerbungskonzepte durch die KommAustria würde dies bedeuten, dass ein „Handy TV“-Zulassungsbescheid frühestens im Dezember 2007 vorliegen kann.

Eine weitere Verzögerung der Schaffung gesetzlicher Grundlagen würde daher die Einführung von „Handy-TV“ in einer massentauglichen Form (DVB-H/DMB) zeitgleich mit der UEFA EURO 2008 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verunmöglichen.

Anstatt eines Regelbetriebs den bestehenden Wiener Probebetrieb auf die Spielstätten der UEFA EURO 2008 auszuweiten, stellt keine Alternative dar, da diesfalls die erforderliche Investitionssicherheit für alle Beteiligten (Programmveranstalter, MUX-Betreiber, Programmaggregatoren) fehlen würde.

2) Flexibles Geschäftsmodell:

Die Einführung von „Handy TV“ erfordert die Kooperation verschiedener, teils zueinander im intensiven Wettbewerb stehender, Marktteilnehmer und unterschiedlicher Industrien (Rundfunk und Telekommunikation). Die Kernfragen des Geschäftsmodells und damit auch der Regulierung sind dabei¹:

- Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Sendernetzes
- Regeln für die Belegung des Programmpools und dessen Veränderung
- Unterstützung und Verbreitung von Geräten

Die zwingend „frei empfangbare“ Verbreitung der reichweitenstarken Rundfunkprogramme ORF1 und ORF2 stellt die Vermarktbarkeit weiterer TV-Programme im sogenannten „Basispaket“ oder im „Premiumpaket“ gegen zusätzliches monatliches Entgelt in Frage. Damit wird dem Projekt „Handy TV“ jedoch die Finanzierungsgrundlage für Auf- und Ausbau des Sendernetzes ebenso entzogen, wie für die Subventionierung teurer DVB-H Endgeräte.

Die integrale Weiterleitung der Programme ORF1 und ORF2 soll daher aus Sicht der ORS im sogenannten „Basispaket“ auch gegen monatliches Entgelt, das durch den jeweiligen Programmaggregator für die technische Bereitstellung des Dienstes, die Endgerätestützung und allfälliger Contentkosten eingehoben wird, erfolgen.

Um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden, wird diesfalls jedoch sicherzustellen sein, dass der ORF für die technische Verbreitung seiner öffentlich-rechtlichen Programme keine Kosten zu tragen hat.

Für den nachhaltigen Erfolg des Geschäftsmodells ist zudem ein attraktives Content-Angebot Voraussetzung, das primär marktwirtschaftlichen Kriterien und nicht (nur) kultur- oder demokratiepolitischen Kriterien entspricht (dazu im folgenden Abschnitt).

¹ Siehe auch die Ausschreibung eines länderübergreifenden DVB-H Versuchsprojekts durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 7. März 2007.

3) Programmebelegung:

Der Zulassungsbescheid für MUX A und MUX B (KOA 4.200/06-002) sieht vor, dass dem MUX Betreiber hinsichtlich der verfügbaren Übertragungskapazität die Rolle eines „Quasi-Regulators“ zukommt². Vor dem Hintergrund der medienpolitischen Brisanz solcher Auswahlentscheidungen schlagen wir vor, die Auswahlentscheidung – sofern nicht ohnedies ein „must carry“-Status besteht – hinsichtlich der Programme des Basispakets und des Premiumpakets bereits im Rahmen des MUX-Zulassungsverfahrens zu treffen.

Dazu könnte etwa das Vergabekonzept des UK-Broadcasting Act 1996 übernommen werden, wonach die Anzahl und die Charakteristika der zu verbreitenden Programme in der Bewerbung um eine MUX-Lizenz angegeben werden müssen³ und diese dann im Wege von Bescheidauflagen festgeschrieben werden („Core Proposals“). Die Änderung solcher „Core Proposals“ ist während der Lizenzperiode im Einvernehmen zwischen MUX-Betreiber und Regulierungsbehörde möglich⁴.

Dies würde dem MUX-Betreiber und den Programmaggregatoren die ausreichende Flexibilität geben, das Programmangebot zu optimieren, während die Einhaltung von Mindeststandards weiter durch die Regulierungsbehörde erfolgt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sollte auch eine stärkere Flexibilisierung hinsichtlich des Kapazitätsanteils des „Basispakets“ gegenüber dem „Premiumpaket“ angedacht werden. Konkret sollte klargestellt werden, dass es sich bei der überwiegenden Nutzung der Datenrate für Zwecke des Basispakets (vgl § 25a Abs 5 Ziffer 3) um eine Zielvorgabe handelt, die bei mangelnder Nachfrage nach Verbreitung im Basispaket auch unterschritten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Michael Wagenhofer

² Siehe Beilage zum Bescheid betreffend Verfahren und Kriterien zur Programmebelegung.

³ Section 7 Subsection 4c Broadcasting Act 1996

⁴ Section 12 Subsection 3 Broadcasting Act 1996